

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 12.04.2024

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 7. VO zur Änderung der SchifT-VO vom 20.03.24**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

vielen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, eine weitere Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der 7. VO zur Änderung der SchifT-VO abgeben zu dürfen. Durch die verkürzte Anhörungsfrist und aufgrund des Umstandes, dass im Anhörungszeitraum leider auch die Osterferien stattfanden, konnte ich die Mitglieder des VDP Sachsen-Anhalt leider nur in eingeschränkter Form in die Erstellung unserer Stellungnahme mit einbeziehen. Wir hatten allerdings zwischenzeitlich die Möglichkeit, am 10.04. ein Gespräch zu dem nunmehr vorliegenden VO-Entwurf mit Frau Ministerin Feußner und Frau Vieweg zu führen und diesen einen Teil unserer Überlegungen, die auch die geplante Novellierung des Schulgesetzes umfassen, zu erläutern.

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Gestatten Sie mir zudem noch folgende Vorbemerkungen:

Ihr Haus hatte den Mitgliedern des Landesschulbeirates bereits mit Schreiben vom 20.06.23 einen ersten Entwurf der 7. VO zur Änderung der SchifT-VO zugesendet, der sich im Inhalt zum Teil und vom Umfang her ganz erheblich von dem nunmehr vorliegenden Entwurf unterscheidet. Der VDP Sachsen-Anhalt hatte hierzu am 05.07.23 eine umfassende Stellungnahme gegenüber Ihrem Haus abgegeben, auf die ich mich in meinen nachfolgenden Ausführungen an einigen Stellen beziehen werde.

**Ziel der novellierten SchifT-VO sollte es unseres Erachtens nach sein, die rechtskräftigen Urteile der hiesigen Verwaltungsgerichte zur Ersatzschul-Finanzhilfe vollständig umzusetzen und nunmehr eine gesetzeskonforme und zeitnahe Berechnung der sog. Schülerkostensätze für die Schuljahre 2021/22 bis 2024/25 zu ermöglichen, damit die Träger der freien Schulen endlich wieder eine Planungssicherheit über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bekommen, gerade auch mit Blick auf die Bezahlung ihrer Lehrkräfte und ihres sonstigen Personals.**

Vor diesem Hintergrund äußere ich mich zu dem aktuell vorliegenden Entwurf namens des VDP Sachsen-Anhalt wie folgt:

**1. § 16 Abs. 8**

Die in diesem Absatz vorgesehenen Regelungen erscheinen als höchst widersprüchlich.

- a) So soll es laut der Eingangsformulierung um Festlegungen zu den noch nicht ermittelten und veröffentlichten endgültigen Schülerkostensätzen sowie um die anschließend zu fertigenden Finanzhilfebescheide für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 gehen.

Tatsächlich aber sind dann bei den Regelungen zu den Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen für die jeweiligen Schulformen **Festlegungen u.a. für das Schuljahr 2007/08 (!)** zu finden, während die entsprechenden **Regelungen für das laufende Schuljahr 2023/24 (und ggf. auch für nachfolgende Schuljahre)** aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen **fehlen**. Ganz besonders problematisch ist dies bei der **Schulform „Grundschule“**, da hier ja im staatlichen Bereich mit dem Schuljahr 2023/24 die **Überleitung der Lehrkräfte von der Entgeltgruppe 11 hin zur Entgeltgruppe 13** begonnen hat. Hierzu wären ebenfalls Regelungen in der SchifT-VO zu treffen. Zwar ist es nicht mehr aus-

drücklich erforderlich, in der SchifT-VO die für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehende Entwicklungsstufe ab dem Schuljahr 2023/24 zu benennen, da diese ja mittlerweile im Schulgesetz festgeschrieben ist (Stufe 5, während bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 noch die Stufe 6 heranzuziehen ist), dennoch sind für die einzelnen Schulformen zumindest die jeweils heranzuziehenden Entgeltgruppen auch über das Schuljahr 2022/23 hinaus zu benennen.

- b) Auffällig ist weiterhin, dass sich in vielen Fällen die Entgeltgruppen, die für die Finanzhilfeberechnung ab dem 01.08.21 herangezogen werden sollen, von den Entgeltgruppen unterscheiden, die Ihr Haus noch in seinem Entwurf vom 20.06.23 vorgesehen hatte, obwohl sich die Verwaltungsgerichte gar nicht mit den heranzuziehenden Entgeltgruppen befasst haben. **Danach würden die Sekundar-, Förder- sowie die berufsbildenden Schulen ggü. Ihrem Entwurf vom Vorjahr schlechter und die Gesamt- und Gemeinschaftsschulen etwas besser gestellt werden (s. Zusammenfassung in Anlage 1).** Eine Begründung für die abweichenden Festsetzungen liegt uns nicht vor und ist für uns ebenfalls nicht nachvollziehbar.
- c) Als sehr problematisch erscheint zudem die vorgesehene gesplittete Heranziehung der Entwicklungsstufen 6 (zu 57 %) und 3 (zu 43 %) bei den pädagogischen Mitarbeiter\*innen an den Förderschulen. Zum einen ist fraglich, wie diese Vorgehensweise mit der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt in Übereinstimmung zu bringen ist, wonach bei der Finanzhilfeberechnung die an den jeweiligen staatlichen Schulen vorherrschende Entwicklungsstufe heranzuziehen ist. Weiterhin sieht § 18a Abs. 3 Nr. 4 S. 3 SchulG lediglich die Festlegung verschiedener Entgeltgruppen je Schulform, nicht aber auch die Festlegung unterschiedlicher Entwicklungsstufen vor. **Seit dem 01.08.23 ist zudem die Entwicklungsstufe 5 einheitlich für alle Schulformen im Schulgesetz festgeschrieben (s. § 18a Abs. 3 Nr. 4 S. 4), diese dürfte gemäß § 18a Abs. 4 S. 2 SchulG daher auch für die Ermittlung des Personalkostenzuschusses für die pädagogischen Mitarbeiter\*innen maßgeblich sein.**

## 2. § 16 Abs. 9 i.V.m. Abs. 11 S. 1 + Teil 9 bis 11

Bei den vorgesehenen Festsetzungen der für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden **Stundenpauschalen** für die Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 ist zunächst einmal im Vergleich mit dem VO-Entwurf vom 20.06.23 auffällig, dass nunmehr noch nicht einmal mehr der Versuch

unternommen werden soll, die vorgenommenen „Berechnungen“ bzw. Festsetzungen der Stundenpauschalen zu erläutern. **Die nunmehr festgesetzten Stundenpauschalen bis zum Schuljahr 2025/26 (!) – insbesondere in den Schulformen, wo die Pauschale mit „0“ veranlagt werden soll – sind für die freien Schulträger keinesfalls nachvollziehbar und widersprechen auch den Aussagen in den maßgeblichen Urteilen des OVG Sachsen-Anhalt. Hiernach war eher zu erwarten, dass die Stundenpauschalen in allen Schulformen höher, als bislang in der SchifT-VO vorgesehen, festzusetzen wären. Dafür spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass das Landesschulamt laut allen Urteilen und Beschlüssen des OVG Sachsen-Anhalt in dieser Angelegenheit dazu verurteilt wurde, sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen, was so wohl nicht erfolgt wäre, wenn das Landesschulamt in diesem Teil des Rechtsstreits obsiegt hätte.** Zudem ist die Unterrichtsverwaltung gemäß eines gesonderten Beschlusses des OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.16 (Az: 3 L 89/15) dazu verpflichtet, ihre Methodik und Systematik zur Berechnung der Finanzhilfe und der damit zusammenhängenden Faktoren vollständig offenzulegen, was hier unterbleiben würde.

Ich verweise hierzu auch auf meine umfangreiche Stellungnahme vom 05.07.23 (dort auf den Seiten 4 ff.), in der ich verschiedene wörtliche Aussagen des OVG Sachsen-Anhalt aus dessen Urteilen vom 27.09.22 zitiert habe. Beispielhaft verweise ich insofern nochmals auf einen Auszug aus dem o.g. Urteil des OVG zu den Grundschulen:

„Den Einlassungen des Beklagten zufolge wurden den öffentlichen Grundschulen ab dem Schuljahr 2015/16 für den Inklusionspool Lehrerwochenstunden ohne Binnendifferenzierung nach den bisherigen Zuweisungsgründen zugewiesen. Aus Seite 5 der Anlage B 1.1 Grundschule ergibt sich, dass nicht mehr ersichtlich ist, wie viele Lehrerwochenstunden einzelnen Parametern, etwa dem Übergang vom Vorschulbereich zur Schule, zugewiesen wurden. Infolge dieser fehlenden Differenzierung lassen sich die Anteile der den öffentlichen Grundschulen zugewiesenen Inklusionspoolstunden nicht feststellen. Dessen bedarf es indes **entgegen der Argumentation des Beklagten**, die durch Runderlass vom 7. Mail 2010 vorgegebene Binnendifferenzierung nach den bisherigen Zuweisungsgründen bei der Ermittlung des pauschalisierten Zusatzbedarfs und der präventiven sonderpädagogischen Förderung sei durch den Grundschulrunderlass außer Kraft gesetzt worden. **Ungeachtet der im Grundschulrunderlass entfallenen Differenzierung erfordert § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SchulG LSA auch weiterhin eine solche binnendifferenzierte Erfassung zugewiesener In-**

*klusionspoolstunden, um die Finanzhilfeansprüche der Ersatzschulen entsprechend der den öffentlichen Schulen zugewiesenen Stundenkontingenten berechnen zu können.“*

Im Falle der Sekundarschulen würden z.B. die im Unterrichtsorganisationserlass vom 20.08.22 festgeschriebenen schülerzahlbezogenen Zuweisungen für den Grundbedarf, die Zusatzbedarfe für Ganztagschulen, Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund, für notwendigen Sonderunterricht, für Arbeitsgemeinschaften und für verpflichtend vorgesehene Klassenteilungen in der 2. Fremdsprache sowie in den Fächern Musik + Kunst vollständig unberücksichtigt bleiben!

Die Auswirkungen der (aus unserer Sicht rechtswidrigen) Reduzierung der Stundenpauschalen u.a. für die Sekundar-, Gemeinschafts- und Förderschulen auf „0“ wären für die Ersatzschulträger gravierend, wie die beispielhafte Berechnung für die Sekundarschulen (s. Anlage 2) zeigt. **Nach Berechnungen eines weiteren Mitgliedes unseres Landesverbandes würden die Finanzhilfen aufgrund dieser Festlegung im Bereich der Gemeinschaftsschulen sogar um rund 760 € pro Schüler und bei den Förderschulen um indiskutable 1.880 € je Schüler zurückgehen.**

Bei diesen Berechnungen konnten noch nicht die Auswirkungen der außerdem steigenden Klassenfrequenzen an den staatlichen Schulen (die zusätzlich zu einem Absinken der Finanzhilfen führen werden) berücksichtigt werden, da diese für das Schuljahr 2023/24 bisher noch nicht vom Statistischen Landesamt veröffentlicht wurden. Allein zwischen den Schuljahren 2018/19 und 2022/23 – also binnen vier Jahren – ist z.B. die **durchschnittliche Klassenfrequenz an den staatlichen Sekundarschulen von 20,8 auf 21,8** gestiegen, was – für sich betrachtet – zu einem **Sinken der Finanzhilfe um mehr als 313 € je Schüler bei den freien Sekundarschulen** geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz auch im Schuljahr 2023/24 fortgesetzt hat.

Diese Entwicklungen würden einhergehen mit weiter steigenden Personal- und Sachkosten an den Ersatzschulen – hier wäre somit eine ernsthafte wirtschaftliche Bedrohung vieler Ersatzschulen zu erwarten.

**Aus diesem Grund müsste dann auch das Land damit rechnen, dass zahlreiche freie Schulträger hinsichtlich der Stundenpauschalen erneut gegen ihre Finanzhilfebescheide – zumindest für das Schuljahr 2024/25 – klagen würden, nach unserer Auffassung durchaus auch erneut mit gu-**

ten Erfolgsaussichten. Mehrere Schulträger unseres Verbandes haben bereits angekündigt, im Falle der Veröffentlichung der SchiffT-VO entsprechend des vorliegenden Entwurfs ein Normenkontrollverfahren in dieser Angelegenheit anzustreben. Denn Fakt ist: Keine staatliche Schule kommt ohne zusätzliche Stunden ergänzend zur allgemeinen Stundentafel aus. Die Qualität des Unterrichts würde erheblich leiden.

**Vermittelnd schlägt deshalb der VDP Sachsen-Anhalt – auch zur Vermeidung weiterer kostspieliger und zeitintensiver Rechtsstreitigkeiten – vor, dass die in § 16 Abs. 11 S. 1 vorgesehene „Übergangslösung“ bis zum Inkrafttreten neuer Schulgesetzregelungen zur Finanzhilfe – was angesichts der fortgeschrittenen Zeit bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 mittlerweile wohl ausgeschlossen werden kann – verlängert werden sollte, also über den 31.07.24 hinaus.**

Es geht dem VDP Sachsen-Anhalt bei diesem Vorschlag nicht darum, wesentliche Steigerungen bei der Finanzhilfe zu erreichen, sondern ein signifikantes – und teilweise wohl existenzbedrohendes Absinken – zu vermeiden. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die die Verwaltung bindenden Regelungen von Art. 28 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 unserer Landesverfassung hingewiesen, die bei einer Umsetzung des aktuellen VO-Entwurfs ab dem Schuljahr 2024/25 wohl verletzt wären.

Unser o.g. Vermittlungsvorschlag hätte zudem den Vorteil, dass die Bildungsverwaltung in die Lage versetzt werden würde, die vorläufigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2024/25 pünktlich berechnen und gemäß § 10 Abs. 5 SchiffT-VO bis zum 30.06.24 veröffentlichen zu können.

**Der VDP Sachsen-Anhalt appelliert ausdrücklich an das Bildungsministerium, diesen Kompromissvorschlag ernsthaft zu prüfen, um seitens des Landes erneute Nachzahlungsverpflichtungen aufgrund von Gerichtsurteilen zu vermeiden.**

### **3. § 16 Abs. 10 i.V.m. Abs. 11 S. 2**

Auf Zustimmung des VDP Sachsen-Anhalt trifft die in § 16 Abs. 11 S. 2 vorgesehene Regelung zu den sog. Abschmelzbeträgen, die ja nach dem Schuljahr 2021/22 ohnehin keine Wirksamkeit mehr entfalten. Ob die in Abs. 10 festgelegten neuen (reduzierten) Abschmelzbeträge für die einzelnen Schulformen korrekt berechnet worden sind, lässt sich für den VDP Sachsen-Anhalt und die betroffenen Schulträger ohnehin nicht ohne Weiteres mehr nachvollziehen.

Soweit zur (erneuten) Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum nunmehr vorliegenden Änderungsentwurf der SchifT-VO. Ich bedanke mich für Ihre Befassung mit unseren Ausführungen und stehe gern für Rückfragen zur Verfügung.

Verantwortlich für Erarbeitung der Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt:

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -

Anlagen 1 + 2

Anlage 1

**Festsetzung der Entgeltgruppen (Vergleich VO Entwürfe 20.06.23 bzw. 20.03.24)**

	<b>Entwurf alt bis 31.07.2021</b>	<b>Entwurf neu 01.08.2021 bis 31.07.2023</b>
Grundschule	Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6	Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6
Sekundarschule	95,41 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 4,59 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 6	<b>90 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 6 <b>10 v. H.</b> der Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6
Förderschulen	68,62 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 32,20 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 6	<b>zwei Drittel</b> der Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 6 <b>ein Drittel</b> der Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6
Gymnasium	Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 6	Entgeltgruppe 13 (Studienrat) TV-L Stufe 6
Gesamtschulen	25,14 v. H. der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 6 71,58 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 3,28 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 6	<b>40 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) TV-L Stufe 6 <b>54 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 6 <b>6 v. H.</b> der Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6
Gemeinschaftsschulen	25,14 v. H. der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 6 71,58 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 3,28 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 6	<b>40 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 6 <b>54 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 TV-L Stufe 5 <b>6 v. H.</b> der Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 5
Berufsbildende Schulen	Fachtheorie: 25,84 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 6 74,16 v. H. der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 6 Fachpraxis: Entgeltgruppe 9b Stufe 6	Fachtheorie: <b>40 v. H.</b> der Entgeltgruppe 11 TV-L Stufe 6 <b>60 v. H.</b> der Entgeltgruppe 13 (Studienrat) TV-L Stufe 6 Fachpraxis: Entgeltgruppe 9b TV-L Stufe 6
pädagogische Mitarbeiter an Grundschulen	56,99 v. H. der Entgeltgruppe S 8a Stufe 6 43,01 v. H. der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3	<b>57 v. H.</b> der Entgeltgruppe S 8a TV-L Stufe 6 <b>43 v. H.</b> der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3
pädagogische Mitarbeiter an Förderschulen	55 v. H. Entgeltgruppe S 8b Stufe 6 45 v. H. Entgeltgruppe S 8b Stufe 3	55 v. H. Entgeltgruppe S 8b TV-L Stufe 6 45 v. H. Entgeltgruppe S 8b TV-L Stufe 3
Betreuungskräfte an Förderschulen	Entgeltgruppe S 4 Stufe 6	Entgeltgruppe S 4 TV-L Stufe 6

Erläuterung: **rot** = niedrigere Entgeltgruppe im Vergleich zum VO-Entwurf vom 20.06.23  
**blau** = höhere Entgeltgruppe im Vergleich zum VO-Entwurf vom 20.06.23



## Anlage 2

### **Vergleich der Schülerkostensätze für die Sekundarschule mit und ohne Stundenpauschale**

Vorläufiger Schülerkostensatz für 2022/23 SVBl. LSA Nr. 9/2022 vom 20.09.2022, S. 160	6.830,47 €
Stundenpauschale (Anlage 2)	3,15
Wochenstundenbedarf (Anlage 5)	30,67
Summe:	33,82
Anteil der Stundenpauschale an den Stunden	<b>9,314%</b>
<b>Kürzungsbetrag je Schüler*in</b>	<b>636,19 €</b>

### **Kürzungsbetrag für eine zweizügige Sekundarschule**

**mit z.B. 270 Schüler\*innen: 171.771,58 €**

Nicht berücksichtigt:

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidungen muss der SKS für 2022/23 noch auf die Erfahrungsstufe 6 angepasst werden (ca. + 3 %). Diese Erhöhung entfällt aber ab 2023/24.

Ein gewisser Ausgleich müsste noch durch die Tarifierhöhung erfolgen.